

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1930

Einwohnergemeinde Halten: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Halten reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Bericht Nutzungsplan
- Hydraulische Berechnung
- GEP-Zusammenfassung

1.2 Der GEP ist vom 21. August bis 19. September 2003 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen, worauf der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Halten den GEP am 22. November 2003 genehmigt hat. Die GEP-Unterlagen sind dem Amt für Umwelt am 16. Juli 2004 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3727 vom 22. Dezember 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie das seither genehmigte Teil-GKP ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im Nutzungsplan dargestellte „Bauzonen- und Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.

- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.5 Der GEP Halten ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Halten, bestehend aus den im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
 - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
 - Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
 - zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.

- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 3.7 Der Kataster über die Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem Amt für Umwelt regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Halten, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3727 vom 22. Dezember 2004 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Halten betreffenden Nutzungspläne, werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Halten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'823.--, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten

Genehmigungsgebühr::	Fr.	3'800.--	(KA 431001 / A 80059 / TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>3'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof

Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen, mit Rechnung

(Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Halten, 4566 Halten

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Sekretariat ARA Emmenspitz, Postfach,
4528 Zuchwil

BSB und Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Halten: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“